

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Jagdabgabe.

Fördermaßnahme Abschnitt B. Ziff. III. Nr. 9 - Nachsuchenwesen -

Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen vom 15. Mai 2021 AZ: VI 6 - 088j 06.11.04-008/2020/023, (StAnz. 23/2021 S. 739).

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die o.g. Förderrichtlinie gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungs-gewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die o.g. Förderrichtlinie und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER FÖRDERMAßNAHME

Ziel ist die Förderung des Jagdgebrauchshundwesens zur Unterstützung der Erfüllung der sich aus den §§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 (artgerechte Hege des Wilds und weidgerechte Bejagung) sowie 27 (Krankes Wild, Wildfolge) und 28 (Jagdhundehaltung) HJagdG ergebenden Verpflichtungen der Jägerschaft. Gefördert werden die Ausrüstung, Haltung und der Einsatz von Schweißhunden sowie die Ausrüstung für die Hundeführerinnen und Hundeführer.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die nach § 27 Abs. 6 S. 2 Hessisches Jagdgesetz für jagdbezirks- und hegegemeinschaftsübergreifende Nachsuchen anerkannten Gespanne gemäß Erlass über die Bestimmungen über das Nachsuchenwesen in Hessen vom 22.10.2013.

Nicht antragsberechtigt sind die das anerkannte Gespann unterstützenden Begleitpersonen (gem. der o.g. Bestimmungen über das Nachsuchenwesen in Hessen) ohne eigene Anerkennung.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form von Fallpauschalen je Hundeführer/in und Jahr. Nach Ziff. III. Nr. 9.3. Buchstabe b. und Nr. 9.4. der o.g. Förderrichtlinie werden Fallpauschalen für verschiedene Anzahlen von durchgeführten Nachsuchen gewährt:

- Ab 25 Nachsuchen 250,00 €,
- ab 50 Nachsuchen 500,00 € und
- ab 100 Nachsuchen 1500,00 €.

Es müssen mindestens Ausgaben in Höhe der zustehenden Förderpauschale geltend gemacht werden.

Welche Ausgaben insbesondere zuwendungsfähig sind, ist Ziff. III. Nr. 9.5. der o.g. Förderrichtlinie zu entnehmen.

Nicht (zweckentsprechend) verwendete Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrages

Punkte 1 und 2: Angaben zum/zur Antragsteller/in (personenbezogene Daten, Bankdaten)

Hier sind Ihre Postanschrift, Kontaktmöglichkeit und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss neben der IBAN (22-stellig) auch immer die BIC (11-stellig) angegeben werden. Aus Gründen der Evaluierung (Bewertung) der Fördermaßnahmen werden auch die Geburtsdaten der Antragstellenden abgefragt.

Die Angabe, ob es sich um eine/n öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger/in (= Antragsteller/in) handelt, ist ebenfalls aus statistischen erforderlich.

Punkt 3: Beantragte Zuwendung

Die Anzahl der jeweils im letzten Kalenderjahr durchgeführten Nachsuchen ist maßgebend für die Höhe der möglichen Förderpauschale.

Für den Antrag unerheblich ist der Wohnsitz des anerkannten Gespanns, solange die durchgeführten Nachsuchen nachweislich in Hessen begonnen bzw. beauftragt wurden. Unerheblich ist auch, auf welchem Gebiet die Suchen endeten.

Zeitgleich beauftragte Nachsuchen, z.B. im Rahmen einer Gesellschaftsjagd, werden jeweils als separate Nachsuchen gewertet. Auch Kontroll- oder Fehlsuchen sowie in Amtshilfe ausgeführte Suchen (beispielsweise bei Wildunfällen) sind förderwürdig.

Der Nachweis über die geleisteten Nachsuchen hat gemäß **Anlage 2 - 1. „Nachsuchenbericht“** zu erfolgen.

Punkt 4: Angaben zum Nachsuchengespann

Machen Sie hier bitte entsprechende Angaben zu Ihrem/n aktuellen Nachsuchenhund/en inkl. der jeweiligen Zuchtbuchnummern.

Bitte geben Sie an, ob Sie lediglich Hundeführer/in oder auch Eigentümer/in des/der Hundes/e sind.

Sollten mehrere Personen mit dem gleichen Hund anerkannt sein, so können allgemeine, die Tierhaltung betreffende Aufwendungen (u.a. Futterkosten, Tierarztkosten, sonstige Haltungskosten) nur von **einer** Person beantragt werden.

Bitte geben Sie an, ob und in welcher Höhe Sie im betreffenden Kalenderjahr gegebenenfalls Zuwendungen von Dritten erhalten haben.

Punkt 5: Erklärung des/der Antragstellenden

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, **bevor** Sie den Antrag unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch:

Alle Angaben im Antrag, den Anlagen, Büchern, Belegen und Unterlagen sind subventionserheblich. Falsche Angaben des Antragstellers können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn

dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:

Sie können die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen verlieren und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Punkt 6: Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Zur Ermittlung und Darstellung Ihrer gemäß Nr. 9.5. der o.g. Förderrichtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Kosten für Munition, Schutzkleidung, Verpflegung, Tierarzt) verwenden Sie **Anlage 2 - 2. „Ausgabenübersicht“**.

Unter Punkt 6 tragen Sie lediglich die Gesamtsumme Ihrer mithilfe Anlage 2 Nr. 2. ermittelten Ausgaben ein.

Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass Reisekosten nicht förderfähig sind, sofern diese bereits von der die Nachsuche beauftragenden Person oder Dritten vergütet wird (Ausschluss der Doppelförderung).

Besteht bezüglich einzelner Ausgaben keine Zuwendungsfähigkeit, wird die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gekürzt.

Punkt 7: Anlagen

Reichen Sie zusammen mit dem Förderantrag folgende Nachweise ein:

- Anerkennungsurkunde der Oberen Jagdbehörde in Kopie,
- Nachweisbericht über die durchgeführten Nachsuchen gemäß Anlage 2 - 1 „Nachsuchenbericht“,
- Aufstellung der Ausgaben gemäß Anlage 2 - 2 „Ausgabenübersicht“,
- Nachweise über die in Anlage 2 - 2 aufgeführten Ausgaben - **WICHTIG: Aus den Rechnungen und Belegen muss hervorgehen, dass der/die Antragsteller/in die Ausgabe getätigt hat!**

Welche Nachweise werden anerkannt?

- Es können nur solche Nachsuchen und Ausgaben anerkannt werden, die mithilfe der Anlagen 2 - 1 „Nachsuchenbericht“ und 2 - 2 „Ausgabenübersicht“ ordnungsgemäß dokumentiert wurden.
- Es gelten nur solche Rechnungen und Belege als Nachweis, aus welchen hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in die Ausgabe tatsächlich getätigt hat.
- Es gelten nur solche Rechnungen und Belege als Nachweis, aus welchen hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in die Ausgabe tatsächlich getätigt hat.
 - o Rechnungen müssen auf den Namen des/der Antragstellers/in ausgestellt sein.
 - o Wurden Produkte vor Ort ohne Rechnung bezahlt, sind Kassenbelege (bei Zahlung mit EC-Karte zusätzlich Kontoauszüge) einzureichen. Das Konto muss dem/der Antragsteller/in gehören, dies muss eindeutig zu erkennen sein. Es muss aus der Abbuchung konkret hervorgehen, für was das Geld abgebucht wurde.
 - o Wurden Produkte per Sammelbestellung gekauft, ist per Kaufvertrag oder ordnungsgemäß ausgefüllter Quittung nachzuweisen, dass ein Produkt aus der Sammelbestellung erworben wurde.

- Pauschale Kilometerangaben werden nicht berücksichtigt.
- Soll die Anschaffung oder Instandsetzung von für die Nachsuche geeigneten Feuer- oder Hieb Waffen oder entsprechend geeigneten Zieloptiken nachgewiesen werden, sind eine **Kopie Ihrer Waffenbesitzkarte und ein Bild der Waffe beizulegen** sowie die genaue Bezeichnung der Waffe anzugeben.
- Beim Nachweis von Tierarzkosten ist anzugeben, ob ein Teil der Kosten von einer Versicherung übernommen worden ist. Falls ja, welche Kosten würden übernommen?
- **Ausgaben, die nicht adäquat nachgewiesen werden können, werden nicht anerkannt.**
- **Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte nummeriert und sortiert ein!**

Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur möglich, wenn dem Antrag alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind.

Die Bewilligungsbehörde kann Sie zwecks Rückfragen und Klärung des Sachverhaltes zum Nachreichen zusätzlicher, hier nicht aufgeführter Anlagen auffordern.

Weitere Hinweise

Antrag und Antragsfrist:

Zuwendungen werden nur auf Antrag in Textform gewährt. Es sind die jeweils gültigen Antragsvordrucke (www.rp-kassel.hessen.de) zu verwenden.

Das Ende der Antragsfrist für die Fördermaßnahme Nachsuchenwesen (Abschnitt B. Ziff. III. Nr. 9) ist der 01. Mai eines jeden Jahres. Anträge werden erst nach Ablauf des Stichtages beschieden. Eine vorherige Bescheidung und Auszahlung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass für einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag im betreffenden Haushaltsjahr keine Gewährung der Zuwendung mehr erfolgen kann.

Auf die Gewährung einer Zuwendung und deren Höhe nach der Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Den Antrag mitsamt aller notwendigen Anlagen ist unterschrieben (handschriftlich und eingescannt oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur) zu richten an: Jagdfoerderung@rpks.hessen.de

Alternativ kann der unterschriebene Antrag mitsamt aller notwendigen Anlagen gerichtet werden an:

Regierungspräsidium Kassel

- Obere Jagdbehörde -

Dezernat 26

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.rp-kassel.hessen.de oder über das Funktionspostfach Jagdfoerderung@rpks.hessen.de.